

Amtliche Bekanntmachung Nr. 30/2020

Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume in dem Gemeindetreff Waldschule der Gemeinde Börnsen (Allgemeine Mietbedingungen)

Ergänzend zur Satzung der Gemeinde Börnsen über die Benutzung der Räume im Bürgerhaus und der Waldschule der Gemeinde (Benutzungsordnung) werden nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07. August 2019 folgende Allgemeine Bedingungen zur Anmietung der Räume in dem Gemeindetreff Waldschule der Gemeinde Börnsen erlassen:

§ 1 Vertragsabschluss

1. Die Gemeinde Börnsen (im Folgenden Gemeinde genannt) schließt den Mietvertrag mit der Antragstellerin oder dem Antragsteller ab.
2. Die Antragstellerin oder der Antragsteller (im Folgenden auch Mieterin oder Mieter genannt) kann nur eine (natürliche oder juristische) Person sein.

§ 2 Antragsverfahren

1. Für die Anmietung der Gemeinderäume bedarf es eines Mietvertrages. Hierfür gibt es einen Antrag, mit dessen Unterschrift die Antragstellerin oder der Antragsteller die Benutzungsordnung sowie die Allgemeinen Mietbedingungen anerkennt. Mit Genehmigung des Antrages durch Gegenzeichnung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters bzw. deren Vertretung kommt der Mietvertrag zustande.
2. Der Antrag nach Abs. 1 Satz 2 ist in der Regel mindestens 14 Tage vor dem beabsichtigten Mietbeginn bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister einzureichen.
3. Für regelmäßige Veranstaltungen ist ein vereinfachtes Antragsverfahren möglich.
4. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. deren/dessen Vertretung entscheidet, welcher Antrag genehmigt wird. Gehen mehrere Anträge gleicher Veranstaltungsart für ein- und denselben Termin ein, entscheidet die zeitliche Reihenfolge des Eingangs.
5. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Erteilung der Genehmigung.

§ 3

Pflichten der Mieterin oder des Mieters

1. Die Mieterin oder der Mieter ist verpflichtet,
 - a. vor jeder Benutzung festgestellte und während der Benutzung aufgetretene Mängel und Schäden an der Mietsache (Räume, Inventar und Außenanlage) umgehend der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. deren/dessen Vertretung zu melden,
 - b. dafür Sorge zu tragen, dass während der Benutzung der Gemeinderäume keine Schäden am/im Gemeindetreff Waldschule und dem Grundstück selbst verursacht werden,
 - c. dafür Sorge zu tragen, dass alle Räume nach der Benutzung bis spätestens 11.00 Uhr des darauffolgenden Tages in einem Zustand hinterlassen werden, der eine sofortige Weitervermietung ermöglicht,
 - d. die anfallenden Abfälle (aus allen genutzten Räumen) selbstständig auf eigene Kosten zu beseitigen,
 - e. verschüttete Flüssigkeiten sofort aufzunehmen (ohne Putzmittel).
2. Der Gemeindetreff Waldschule ist nach der Nutzung in einem ordentlichen Zustand zu hinterlassen. Die gefliesten Räume sind aufzuwischen. Die übrigen Räume sind zu fegen/saugen und besenrein zu übergeben. Das Geschirr ist gesäubert wegzuräumen.
3. Nach Verlassen der Räume sind die Möbel wieder ordentlich und gesäubert aufzustellen. Die Fenster und Türen sind zu schließen. Zu Bruch gegangenes Geschirr oder beschädigtes Mobiliar ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. deren/dessen Vertretung zu melden.
4. Die Feuerwehrezufahrt ist ausnahmslos freizuhalten.
5. Das gesetzliche Rauchverbot gilt in allen öffentlichen Räumen des Gemeindetreffs Waldschule.
6. Die gesetzlichen Lärmschutzbestimmungen sind strikt einzuhalten.
7. Die Mieterin oder der Mieter hat dafür Sorge zu tragen, dass keine Störung (z. B. laute Musik) der Nachbarschaft erfolgt; dies gilt im Besonderen für die Wohnung in dem Gemeindetreff Waldschule.
8. Die Mieterin oder der Mieter stellt sicher, dass ausschließlich die von ihr/ihm angemieteten Räume genutzt werden.

§ 4 Weitere Bestimmungen

1. Tiere dürfen in die Räume nicht mitgebracht werden.
2. Eine Unter-/Weitervermietung ist nicht zulässig.
3. Bei Terminüberschneidungen aufeinanderfolgender Veranstaltungen kann ein früherer Rückgabetermin festgelegt werden.

§ 5 Hausrecht

Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister der Gemeinde bzw. deren/dessen Vertretung übt das Hausrecht des Gemeindetreffs Waldschule aus. Während der Veranstaltung übt auch die Mieterin oder der Mieter das Hausrecht aus. Sie/er achtet darauf, dass die allgemeine Ordnung in den Gemeinderäumen eingehalten wird und diese Räume nicht für unzulässige (kriminelle, unsittliche, verfassungsfeindliche etc.) Zwecke missbraucht werden. Die an den Veranstaltungen Teilnehmenden (z. B. Gäste, Personen, die Reden halten) haben die Weisungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde Börnsen, bzw. deren/dessen Vertretung, der Mieterin oder des Mieters zu beachten.

§ 6 Haftung

1. Die Mieterin oder der Mieter haftet gegenüber der Gemeinde für alle verschuldeten Kosten und Schäden, die dieser im Zusammenhang mit der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten sowie Verlust oder Beschädigung der übergebenden Schlüssel) entstehen. Hierzu zählen auch Kosten und Schäden aus der Verletzung der vertraglichen Pflichten.
2. Die Mieterin oder der Mieter übernimmt die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen wird sie/er die Gemeinde von etwaigen Haftungsansprüchen ihrer/seiner Veranstaltungsteilnehmenden freihalten, die im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Räumlichkeiten sowie Zufahrten und Parkplätzen stehen. Diese Freistellung gilt nicht für Versäumnisse der Gemeinde, die vorsätzlich oder grob fahrlässig das Leben, den Körper oder die Gesundheit der Beauftragten der Mieterin oder des Mieters beeinträchtigen.
3. Sollte die Gemeinde im Falle der Absätze 1 und 2 von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich die Mieterin oder der Mieter, die Gemeinde von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihr hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern die Mieterin oder der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.

4. Die Gemeinde haftet gegenüber der Mieterin oder dem Mieter und ihren Beauftragten nur für die von ihrer gesetzlichen Vertretung oder Beschäftigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden, sowie für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die vorsätzlich oder fahrlässig verursacht werden. Die Gemeinde haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.
5. Die Kosten für die Ersatzbeschaffung von während der Mietzeit beschädigtem und abhanden gekommenem Inventar sind durch die Mieterin oder den Mieter zu erstatten. Bei der Ersatzbeschaffung ist darauf zu achten, dass (im Interesse der Allgemeinheit) das Erscheinungsbild der Ersatzbeschaffung nicht im Gegensatz zum bereits vorhandenen Inventar steht.
6. Die Gemeinde kann von der Mieterin oder von dem Mieter die Vorlage eines Versicherungsnachweises verlangen, aus dem sich ergibt, dass die Mieterin oder der Mieter in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Vor- und Nacharbeiten) versichert ist, womit Personen- und Sachschäden abzudecken sind, die aufgrund der Veranstaltung entstehen können.
7. Sollte die Veranstaltung durch Dritte ver- oder behindert werden und erhält die Gemeinde hieraus einen Schadenersatzanspruch gegen diesen Dritten, so verpflichtet sich die Gemeinde, ihren Anspruch an die Mieterin oder den Mieter abzutreten (Drittschadensliquidation), soweit zuvor sichergestellt ist, dass die der Gemeinde selbst entstandenen Schäden und Kosten von dem Dritten ersetzt werden.

§ 7 Miete

1. Pro Tag wird folgende Miete fällig:
 - a. für den Gemeindetreff Waldschule 250,00 Euro.
Mit dieser Miete sind die Kosten wie Grundreinigung, Verwaltungskostenpauschale u. ä. abgegolten.
 - b. Anmietung tagsüber 50,00 Euro.
bis zu einer Mietdauer von 3 Stunden

Eine Reinigung der Räume durch die Mieterin oder den Mieter wird vorausgesetzt. Wird eine Reinigung der Räumlichkeiten (ohne Geschirr) gewünscht oder notwendig, werden zusätzlich 60,00 Euro fällig.

2. Darüber hinaus ist eine Kautions in Höhe von 300,00 Euro zu zahlen, mit der eventuell entstehende zusätzliche Reinigungskosten und Schäden aus den Regelungen unter § 3 und § 6 gedeckt werden. Hierzu können im Einzelfall abweichende Regelungen getroffen werden.

3. Die Miete und die Kautions sind bei Übergabe fällig und in bar zu entrichten.
4. Veranstaltungen juristischer Personen, die ihren Arbeits- und Wirkungsbereich im Gemeindegebiet haben, kann die Gemeinde eine kostenlose Anmietung gewähren, wenn die Veranstaltung kulturellen, gesellschaftlichen, politischen oder sonstigen öffentlichen Interessen dient.

§ 8 Datenschutz

1. Die Gemeinde wird im Rahmen der Anmietung personenbezogene Daten verarbeiten.
2. Die Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des schleswig-holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz LDSG vom 02. Mai 2018).

§ 9 Inkrafttreten

Die Allgemeinen Mietbedingungen treten am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und ersetzen hiermit alle vorigen Allgemeine Bedingungen zur Anmietung von Räumen im Bürgerhaus und im Gemeindefest Waldschule.

Börnsen, den 10. März 2020

L.S.

Klaus Tormählen
Bürgermeister
Gemeinde Börnsen

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet veröffentlicht am: 16. März 2020

Hinweis in den Bekanntmachungstafeln erfolgt am: 16. März 2020